

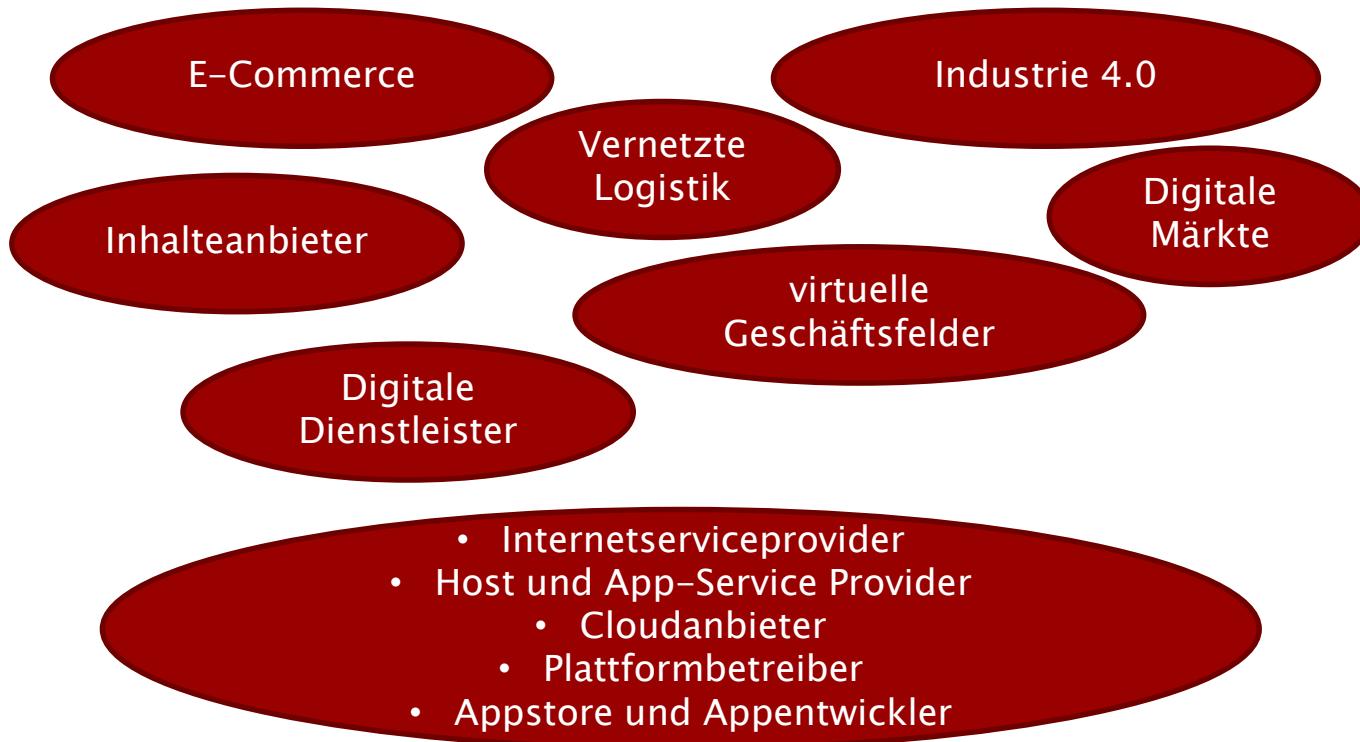
RSP International | Ihre Osteuropa und Zentralasien Experten



Steuerliche Aspekte der Digitalisierung – Russland und Deutschland im Vergleich

Rechtskonferenz Russland, Stuttgart, den 26. März 2019

I. Überblick Digitalisierung



I. Überblick Digitalisierung

- Herausforderungen durch weltweite Digitalisierung von Wirtschaft und Handel
- Teilweise alte Rechtsstrukturen und Gesetze die den komplexen Fallgestaltungen nicht mehr genügen
- Rechtliche Aspekte: Big Data, Datenschutz, IP, ERP-Systeme
- Steuerrecht: Suche nach Anknüpfungspunkten – Besteuerung der Wertschöpfung, digitale Präsenz, Funktionen
- Adaption bzw. Transformation des bestehenden Rechts an die neuen Gegebenheiten notwendig
- Digitalisierung als Chance der Modernisierung, Vereinfachung, Effizienzerhöhung bei Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen

II. Digitalisierung der Finanzverwaltung

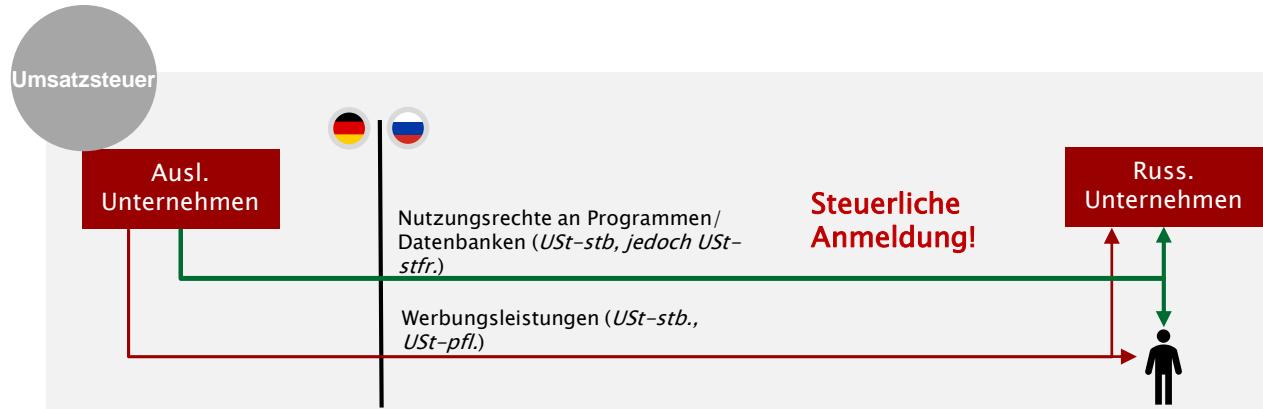
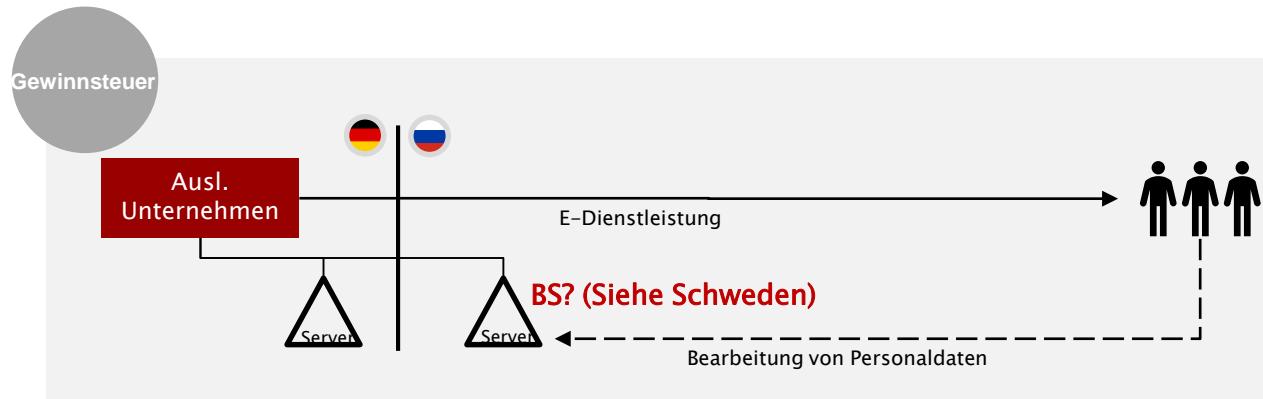
Russland

- www.nalog.ru – Onlineportal des FNS
- Elektr. Steuererklärungen und elektr. Faktura-Rechnungen
- Elektronischer Dokumentenaustausch mit Steuerbehörden bei qualifizierter elektr. Unterschrift
- Onlinekassen-System (vereinfachte Kontrolle durch Verwaltung)
- Steuerliche Online-Registrierung bei elektronischen DL
- Persönliches Online-Kabinett des Steuerpflichtigen
- Gerichtsurteile und Schreiben des Steuerbehörden Online verfügbar
- Steuerliches Monitoring (permanente online-Betriebsprüfung)

Deutschland

- Online Portale – Ausführliche Information online
- Gesetz über die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens 2016 (AO, EinzelsteuerG)
- Steuerbescheide noch in Papierform!

III. Besteuerung des E-Commerce in Russland



III. Besteuerung des E-Commerce in Russland

Gewinnsteuer

Zur Zeit ausdrückliche Regelung im Steuergesetzbuch der RF: die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen auf dem Territorium Russlands **führt nicht zur Begründung einer Betriebsstätte.**

Umsatzsteuer

Situation vor 1.1.2019

- Leistungsempfängerprinzip
- Ausländische Unternehmen unterliegen nur bei der Erbringung von Dienstleistungen an natürliche Personen (keine IPs, B2C)
 - einer steuerlichen Anmeldung
 - der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung
 - der Pflicht zur Entrichtung eines gesond. Steuersatzes i.H.v. 15,25%
- Kein Vorsteuerabzug

Änderungen ab 1.1.2019

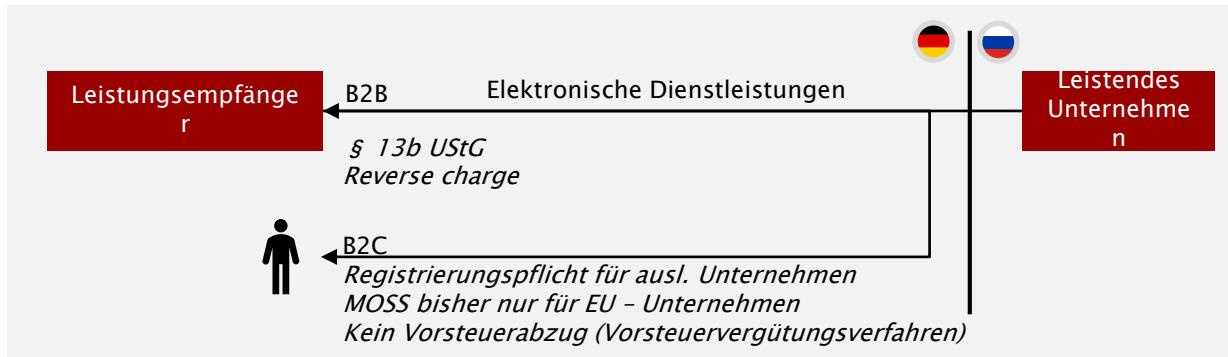
- Ausländische Unternehmen unterliegen **auch im B2B Bereich** der
 - steuerlichen Anmeldung
 - Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung
 - Pflicht zur Entrichtung der Steuer zum Satz i.H.v. 16,67% (USt-20%)
- **Auch bei USt-befreiten Lizenzgewährungen grds. steuerliche Anmeldung und Steuererklärung erforderlich!**

III. Besteuerung des E-Commerce in Russland

Aktuelle Probleme

- Mit der steuerlichen Registrierung der Leistungserbringer entfällt das Steueragentenverfahren (Reverse-Charge)
- gesetzlich nicht festgelegt, wie nicht-elektronische Dienstleistungen der in Russland registrierten Gesellschaft zu besteuern sind: Agentenverfahren oder direkte USt-Zahlung durch ausländische Gesellschaft
- Keine klare Abgrenzung der elektronischen von nicht elektronischen Dienstleistungen und nicht klar, wie zu deklarieren, kein angepasstes Steuerklärungsformular
- Risiko der Aberkennung der Vorsteuer bei russischen Vertragsparteien der ausländischen Gesellschaften, wenn letztere nicht selbst USt entrichten
- **Möglicherweise Gesetzesanpassungen und Erläuterungsschreiben durch MinFin, FNS- etitionen durch die Business-Assoziationen an Ministerien (AHK an MinEc, MinFin)**

IV. Besteuerung des E-Commerce in Deutschland



IV. Besteuerung des E-Commerce in Deutschland

Aktuelle Änderungen

- bei **grenzüberschreitenden elektronisch erbrachten DL** (01.01.2019)
 - MOSS– steuerliche Registrierung für Drittlandsunternehmer
 - Schwellenwert 100.000 EUR B2C mit Ansässigkeitsnachweispflichten (Beweismittel–Erleichterungen: IP Adresse, SIM Karte, Zahlungsinformationen)
 - Innerhalb der EU Einführung eines Schwellenwerts bei Leistungen 10.000 EUR im B2C Bereich gemäß § 3a Abs.5 UStG (bei Unterschreiten – Leistungsort beim leistenden Unternehmer)
- bei **grenzüberschreitendem onlinebasierten Versandhandel** (01.01.2021)
 - Einführung der Portalregelung für E-Commerce–Vermittlungsplattformen (Einbeziehung in die Lieferkette)
 - Einführung MOSS–steuerliche Registrierung
 - Herabsetzung der Lieferschwellenwerte von 100.000 EUR auf 10.000 EUR im Rahmen des Versandhandels nach § 3c UStG (bei Unterschreiten– Leistungsort dort, wo die Lieferung beginnt)

V. Regelungsvorschlag der EU-Kommission (digitax)

Richtlinienvorschläge der EU-Kommission für ein faires und effizientes Steuersystem

1.1.2020

Überarbeitung des Betriebsstättenkonzepts: Einführung einer **digitalen Betriebsstätte bei „signifikanter digitaler Präsenz“**

- Gesamterträge E-Dienstleistungen mehr als 7 Mio. EUR; oder
 - Zahl der Nutzer mehr als 100.000; oder
 - Zahl der geschäftlichen Verträge mehr als 3.000,
-
- Als digital angesehen werden
 - Verarbeitung, Verkauf von Daten auf Nutzerebene;
 - Verarbeitung, Anzeige nutzergenerierter Inhalte;
 - Verkauf von Online-Werbeflächen;
 - Bereitstellung von Inhalten Dritter über einen digitalen Marktplatz;
 - Neuregelung zur Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und BS: Gewinnaufteilungsmethode nach Onlinewertschöpfung, Funktionsanalyse als Basis

V. Regelungsvorschlag der EU-Kommission (digitax)

1.1.2020

kurzfristige Zwischenlösung: gemeinsames europäisches System einer Digitalsteuer bis zur Einführung einer internationalen Regelung

- Steuerbare Tätigkeiten/ Erträge:
 - **Verkauf von Online-Werbeflächen**
 - Erträge aus digitalen Vermittlungsgeschäften
 - Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden
- Ertrag in dem Mitgliedstaat, wo die Nutzer ansässig sind, d.h. wo grds. Geräte in dem betreffenden Mitgliedstaat für den Zugriff auf eine digitale Schnittstelle verwendet werden
- Steuerpflichtiger: insgesamt gemeldete weltweite Erträge mehr als **750 Mio. EUR** und innerhalb der Union – mehr als **50 Mio. EUR** pro Geschäftsjahr
- Digitalsteuersatz: 3 %, abziehbar von der KStG-BMG
- Digitalsteuererklärung pro Wirtschaftsjahr

V. Regelungsvorschlag der EU-Kommission (digitax)

1.1.2020

Sachstand europäische Digitalsteuer

- USA drohen mit WTO-Beschwerde wegen Diskriminierung von US-Konzernen
- 12.3.2019 EU Finanzministertreffen in Brüssel
 - Notwendige Einstimmigkeit in der EU wird vss. am Widerstand von Irland (Europasitz Facebook), Schweden (Spotify), Dänemark und Finnland scheitern
 - Lobbyiert von Frankreich und Deutschland in Form einer abgespeckten Variante- digitax nur auf Onlinewerbemaßnahmen (auch innerhalb D **Kritik** wegen der hohen administrativen Kosten)
- EU nunmehr für Lösung auf internationaler Ebene
 - Einführung internationaler Steuer für Digitalwirtschaft (G7, G20, OECD)
 - Einführung eines **weltweiten** Mindeststeuersatzes
 - Möglichweise Einführung von Digitalsteuern auf nationaler Ebene

VI. OECD und BEPS

Interim Report 2018



Relevante BEPS-Aktionspunkte / Guidelines, u.a. 1: Digital Economy

Lösungsideen:

- Bestimmungslandprinzip (*destination principle*): Besteuerung dort, wo die Dienstleistungen und IP benutzt werden / bei Endnutzern
- Vereinfachtes Anmeldungs- und Compliance-Regime für USt

Als mögliche Ansätze und Lösungsoptionen führt der Bericht folgende nationale Beispiele an:

| Alternative BS Kriterien | Quellensteuer | Sektorale Umsatzsteuerarten | Sonderregime für internationale Konzerne |
|---|--|---|--|
| u.a. signifikante wirtschaftliche Präsenz/ <i>virtual service BS</i> Israel, Slowakei, Indien, Saudi-Arabien | Alternative Quellenregelung (e.g., Nutzeransässigkeit, Nutzungsort des Vermögens / IP, Leistungsort) | u.a. Einnahme aus Online Werbung Indien, Italien, Ungarn, Frankreich | Großbritannien, Australien, Italien, USA |

Ihr Ansprechpartner



André Scholz
Managing Partner
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (DE)
RSP International
ul. Elektrozavodskaya 52, bld. 4, of. 24
107023 Moscow

Telefon: +7 (495) 287 48 32
Fax: +7 (495) 287 48 34
Mobil: +7 (985) 773 35 74

E-Mail: andre.scholz@rsp-i.com
Website: www.rsp-i.com